Bericht

des Sozialausschusses betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

[L-2013-24742/4-XXVIII, miterledigt <u>Beilage 356/2017</u>]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

- 1. Kern der Vereinbarung ist die Weiterführung und Verbesserung des partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung, das eine bessere Abstimmung zwischen dem niedergelassenen Versorgungsbereich und den Krankenanstalten garantiert. Neben der Verbesserung der Effektivität des Systems wurde auch der in der geltenden Vereinbarung bis 2016 festgelegte Ausgabendämpfungspfad bis 2021 fortgeschrieben. Weiters sind auch Anpassungen zur Übereinstimmung mit der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erforderlich.
- 2. Durch die Vereinbarung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Ausrichtung der Gesundheitsversorgung an die zukünftigen Erfordernisse (zB demographische Entwicklung, technischer Fortschritt);
 - Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit;
 - weitere Sicherstellung des "Zusammenspiels" der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung.
- 3. Die Vereinbarung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:
 - Weiterentwicklung und Fortführung des implementierten partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Koordinierung der Planung und Steuerung von Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung sowie zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Finanzverantwortung für die österreichische Gesundheitsversorgung;
 - Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens (insbesondere zwischen dem niedergelassenen Versorgungsbereich und den Krankenanstalten);

- Weiterentwicklung von Organisation und Steuerungsmechanismen auf Bundes- und Landesebene nach dem Prinzip der Wirkungsorientierung.
- 4. Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Nach dem 31. Dezember 2017 kann diese Vereinbarung vom Bund oder mindestens sechs Ländern zum Jahresende unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 5. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn
 - die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ohne vom Bund und den Ländern akzeptierte Nachfolgeregelung außer Kraft tritt oder
 - die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen österreichischen Stabilitätspakt 2012 ohne vom Bund und den Ländern akzeptierte Nachfolgeregelung außer Kraft tritt.
- 6. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
- 7. Die Erläuterungen wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die finanziellen Auswirkungen bestehen darin, dass die öffentlichen Gesundheitsausgaben insbesondere durch die Länder und die Sozialversicherung schrittweise an den mittelfristig prognostizierten Anstieg des nominellen BIP (von derzeit 3,2 %) angenähert werden soll.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Diese Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen zwischen den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 27. Februar 2017 (Beilage 356/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 16. März 2017

Peutlberger-Naderer

Prim. Dr. Aichinger

Obfrau

Berichterstatter